

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Straßenreinigung **(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Grundsatz**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage betreibt die Inselgemeinde Langeoog die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung für die in dem Straßenverzeichnis der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung vom 15.12.2016 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich Straßen genannt -.
- (2) Die geschlossene Ortslage bezieht sich auf die Teile des Gemeindegebietes, die in der anliegenden Ortskarte rot umrandet sind. Die Karte ist den jeweils geänderten Verhältnissen anzupassen und entsprechend zu erweitern. Die davon betroffenen Grundstückseigentümer sind auf die Änderung hinzuweisen. Die Reinigungspflicht beginnt mit der Mitteilung über die Änderung.
- (3) Die Reinigungspflicht der Inselgemeinde Langeoog nach Abs. 1 umfasst die Fahrbahnen aller öffentlichen Straßen sowie Parkspuren und Gossen. Ferner obliegt ihr als öffentliche Aufgabe die Reinigung des gesamten Straßenraumes von Grundstücken, an denen sie die Nutzungsrechte im Sinne von § 2 Abs. 4 dieser Satzung hat. Eine vertragliche Übertragung dieser Reinigungspflicht wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (4) Soweit die Inselgemeinde Langeoog die Straßenreinigung durchführt, gelten die Eigentümer der an die von der Inselgemeinde zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Inselgemeinde Gebühren nach einer Gebührensatzung.

§ 2 **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird die Reinigung der Geh- und Radwege, unabhängig davon, ob und wie diese befestigt sind, einschließlich Winterdienst sowie die Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen

der öffentlichen Straßen den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Die Pflicht zur Beseitigung von Eis und Schnee in den Gossen wird nur übertragen, soweit die Verkehrsverhältnisse eine Beseitigung vom Geh- oder Radweg aus zulassen.

- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst gilt auch für den Eigentümer solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Soweit für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Inselgemeinde Langeoog ein Anderer die Ausführung der Reinigung übernommen hat, ist dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Inselgemeinde ist jederzeit widerruflich.
- (4) Den Eigentümern werden Nießbraucher, Erbbauberechtigte, Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) sowie Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigte (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Inselgemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Die Regelungen in § 1 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 3

Sonstige öffentliche Straßen

- (1) Für die innerhalb des gekennzeichneten Bereiches der Ortskarte liegenden und nicht im Straßenverzeichnis (Anlage der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung) genannten öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt. Im Übrigen gilt § 2 Abs. 3 bis 5 entsprechend.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen einschließlich der Fahrbahnen bis zur Mitte, Geh- und Radwege, Gossen, Parkspuren sowie der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder ihnen gleichgestellte Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist.

§ 4

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung der Inselgemeinde Langeoog vom 15.12.2016 geregelt.

§ 5

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Inselgemeinde Langeoog führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen sowie eine Ortskarte für den Geltungsbereich der Straßenreinigung, die während der Dienststunden in der Steuerstelle eingesehen werden können.

§ 6

Eigentumsübergang

Soweit die Inselgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungssatzung) vom 17.12.1997 sowie die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Inselgemeinde Langeoog (Straßenreinigungssatzung) vom 21.01.1999 außer Kraft.

Langeoog, den 30.12.2016

Inselgemeinde Langeoog

Der Bürgermeister

Uwe Garrels

